

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE **AB 11. JÄNNER 2022**



Die **6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (6. COVID-19-SchuMaV) in der Fassung der 6. Novelle gilt von 11. Jänner bis inklusive 20. Jänner 2022. Zusätzlich erlassene Verordnungen der Länder sind im jeweiligen Bundesland zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 14).
- **An Zusammenkünften dürfen ausschließlich Sänger:innen mit einem 2G-Nachweis** (geimpft bzw. genesen) **teilnehmen**. Ungeimpfte mit 3G-Nachweis dürfen nur an Proben zu beruflichen Zwecken oder zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung teilnehmen.
- **Der Chorverband Österreich empfiehlt zusätzlich den Nachweis eines negativen Tests einer befugten Stelle (idealerweise PCR-Test) bei allen Zusammenkünften.**
- Maske:
 - Beim Betreten des Probe- oder Auftrittsorts ist eine FFP2-Maske zu tragen. Für die Dauer des Singens ist dann keine FFP2-Maske notwendig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. gültiger PCR-Test, oftmaliges Lüften, größerer Abstand) das Infektionsrisiko minimiert wird (§ 14 Abs 6). Ansonsten ist auch beim Singen die FFP2-Maske zu tragen.
 - Die Regelung hinsichtlich des Zwei-Meter-Abstands bzw. des Tragens einer Maske bei Nichteinhaltung ist aufgrund der Sonderregelung des § 14 Abs 6 nicht anzuwenden.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Orts (wie Konzertsaal, Gastronomie-, oder Freizeitbetrieb) zu berücksichtigen (§§ 6 bis 10), d.h. hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt die jeweils strengere Regel (§ 14 Abs 7).
- Für Chorleiter:innen und Korrepetitor:innen gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, d.h. ein 3G-Nachweis ist ausreichend.
- Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten sinngemäß für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager, wobei ein 2,5G-Nachweis ausreichend ist (§ 15).
- Für Auftritte bei röm.-kath. Gottesdiensten gelten nur die Regelungen der Bischofskonferenz.

Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

- Das betrifft etwa Proben/Auftritte ohne Sitzplätze oder mit Aufstellungen, die verändert werden.
- Max. 25 Teilnehmer:innen mit 2G in geschlossenen Räumen bzw. im Freien.
- Maskenpflicht für alle Teilnehmer:innen außer gegebenenfalls beim Singen (s. oben).
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Das betrifft etwa Proben mit fixen Sitzplätzen ohne Veränderungen bzw. Konzerte.
- Personenanzahl in geschlossenen Räumen bzw. im Freien:
 - Bis 500 Teilnehmer:innen mit 2G.
 - 501 bis 1.000 Teilnehmer:innen mit 2G und PCR-Test.
 - 1.001 bis 2.000 Teilnehmer:innen mit 2G, Booster-Impfung und PCR-Test.
- Ab 50 Teilnehmer:innen COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- Ab 50 Teilnehmer:innen Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (bis eine Woche vorher) bzw. ab 250 Teilnehmer:innen Bewilligung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).
- Zusätzlich gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.